

Regierungspräsidium Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

RPS54_4-8823-1152/8

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Um- weltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG

Die Robert Bosch GmbH plant am Standort Wernerstr. 51, 70409 Stuttgart-Feuerbach, die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse von Wasser mit einer elektrischen Nennleistung von 5 Megawatt und eine Fackelanlage zum Abfackeln von Wasserstoff. Es handelt sich um eine neue Anlage, die in einem bestehenden, umzubauen- den Gebäude errichtet und betrieben werden soll. Die Fackel soll auf dem Betriebsgelände zwischen bestehenden Gebäuden errichtet werden. Zweck der Anlage ist die Erforschung und Entwicklung von Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik der Elektrolyseurtechnologie. Die Produktion von Wasserstoff ist nicht der Zweck der Anlage, jedoch prozessbedingt zwingend gegeben.

Diese Anlage ist nach Nr. 10.26.2 i. V. m. Nr. 8.1.3 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen - 4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Es handelt sich um ein Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist (Nr. 10.8.2 bzw. Nr. 8.1.3). Für das Vorhaben ist deshalb gem. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zu UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. In der zweiten Stufe ist zu klären, ob die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird und ob diese Beeinträchtigungen erhebliche nachteilige Auswirkungen haben können.

Als besonderer örtliche Gegebenheit wurde die Lage des Vorhabenstandorts in der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets „Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg“ (Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002) und die Lage in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. in einem Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 10 des Raumordnungsgesetzes ermittelt. Deshalb wurde auf der zweiten Stufe geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dies ist bei dem beantragten Vorhaben nicht der Fall, was sich insbesondere aus Folgendem ergibt:

Abfälle:

Bei dem Vorhaben entstehen zwar gefährliche Abfälle (hauptsächlich Wasserstoff und Sauerstoff). Hierbei handelt es sich aber um keine wassergefährdenden Stoffe und um keine Luftschadstoffe.

Anlagensicherheit, Unfallrisiko:

Beim Betriebsgelände der Robert Bosch GmbH in der Wernerstraße handelt es sich um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG der unteren Klasse. Störfallrelevante Stoffe dieses Betriebsbereichs sind Wasserstoff und Sauerstoff. Deren Menge wird durch das Vorhaben nicht signifikant verändert. Durch das Vorhaben kommen auch keine neuen störfallrelevanten Stoffe in den Betriebsbereich. Den Brand- und Explosionsgefahren wird durch die Anlagentechnik und das Explosionsschutzkonzept nach Gefahrstoffverordnung und nach Betriebssicherheitsverordnung begegnet. Eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der zu betrachtenden Gebiete ist nicht zu besorgen.

Gewässerschutz:

Auswirkungen auf das Heilquellenschutzgebiet wären nur durch Gewässerverunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe denkbar. Die eingesetzten Stoffe sind als allgemein wassergefährdend eingestuft. Die Anlage ist keiner Gefährdungsstufe nach § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zuzuordnen. Die Anlage wird nach

dem Stand der Technik errichtet. Auswirkungen des Vorhabens auf das Heilquellenschutzgebiet bzw. auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu besorgen.

Lärm:

In der schallschutztechnischen Stellungnahme des Ingenieurbüros Horstmann+Berger Beratende Ingenieure PartGmbH vom 29.10.2024 wurde insbesondere die durch die Rückkühlaggregate sowie durch die Bodenfackel (Hochtemperaturfackel) zu erwartenden Schallimmissionen an den umliegenden Nachbargrundstücken untersucht und beurteilt. Danach ist nicht damit zu rechnen, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten überschritten werden. Die Geräuschemissionen der Anlage unterschreiten die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bei Tag und bei Nacht um mehr als 6 dB(A).

Nutzung natürlicher Ressourcen, Flächenbedarf:

Das Vorhaben wird im Innenbereich im Bestand realisiert. Für die Umsetzung des Vorhabens werden daher keine zusätzlichen Flächen benötigt bzw. versiegelt.

Somit besteht für das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Stuttgart, den 31.07.2025

gez.

Martin Haug